



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Nr. 18/2026 vom 13.05.2026

INHALT

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 89, 90, 91 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.05.2026 folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 3) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 5).

§2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Sozialausschuss, zugleich Verwaltungsrat gemäß Art. 90 BayGO für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Stadtrats.

- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister.
- (3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (4) Die Ausschüsse beschließen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse), soweit nicht der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung).
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (6) Die personelle Besetzung der Ausschüsse erfolgt im Einvernehmen mit den Fraktionen und Wählergruppen im Stadtrat durch Stadtratsbeschluss nach dem sog. Spiegelbildlichkeitsprinzip (vgl. Art. 33 Abs. 1 BayGO).

§3

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§4

Weitere Bürgermeister

Die/der Zweite und der Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§5

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referentinnen / Referenten).
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 79 € und ein Sitzungsgeld von je 61 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

- (3) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 einen weiteren Grundbetrag von monatlich 90 €.
- (4) Die Referentinnen und Referenten der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 einen weiteren Grundbetrag von monatlich 26 €.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die im Auftrag des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Ersten Bürgermeisters auswärtige Tätigkeit bzw. Dienstreisen Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die Reisekostenvergütung durch die Stadt entfällt, wenn dem Stadtratsmitglied oder dem Ortssprecher aus einem Dienstverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch gegen Dritte auf Erstattung von Reisekosten zusteht.
- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten außerdem eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 4,00 € pro Plenar- und Ausschusssitzung, wenn sie zwischen dem Sitzungslokal und ihrem Wohnsitz eine Entfernung von mehr als 5 km einfacher Wegstrecke zurückzulegen haben.
- (7) Die Entschädigung nach den Absätzen 2, 3 und 4 erhöht oder verringert sich in demselben Vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt, in dem und ab dem sich die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A einheitlich ändern. Die sich dabei ergebenden Beträge werden bis 0,49 Cent auf volle Euro ab- und von 0,50 Cent an auf volle Euro aufgerundet. Eine im jeweiligen "Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern" oder einer entsprechenden Rechtsvorschrift eventuell vorgesehene sog. Einmalzahlung bleibt unberücksichtigt. Grundlage für nachfolgende Erhöhungen ist der nach Satz 2 ermittelte Betrag.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Immenstadt, den 13.05.2026

Nico Sentner
Erster Bürgermeister

Seite 3

Das Amtsblatt der Stadt Immenstadt i. Allgäu wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amsblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.